

Ulrich Wockelmann

58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis

58636 Iserlohn

Friedrichstraße 59/61

Fax 02371 905-799

Fax 02371 905-848

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Zweigertstraße 54

45130 Essen

Fax: 0201 7992 7302

20.09.2022

Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid Verzinsung von Geldleistungen
nach § 44 SGB I vom 05.09.2022

In den Verfahren

L 12 AS 1872/21: [REDACTED] ./. Jobcenter Märkischer Kreis

hatte das LSG geurteilt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.“

Der Einwand der „Verjährung“ wurde in dieser Verhandlung ausdrücklich als gesetzwidrig gerügt.

In einem Ablehnungsbescheid reagiert eine Frau Be [REDACTED] auf das Urteil. Sie hatte nicht an der Verhandlung im Mai teilgenommen und darum auch keine Kenntnis der „Rechtsauffassung des Gerichts“ aus erster Hand. Entsprechend wirt sind einige (Falsch-)Aussagen zum Urteil.

„Ihrem Antrag kann ich nicht entsprechen.“

- Das ist eine Lüge. Richtig muss es heißen: **will ich** nicht entsprechen. In den Schriftsätzen zum Verfahren und auch im Verhandlungstermin war die Möglichkeit der Nachbesserung und Nachzahlung ausführlich dargelegt

worden. Außerdem war die Beklagte persönlich am 30.04.2022 aufgefordert worden, die Einrede der Verjährung zurück zu ziehen und der dem Gesetz entsprechenden Forderung nach Wiedergutmachung/ Schadenersatz Folge zu leisten. Frau Anna Markmann war durch den Klägervertreter über den Straftatbestand des „Betrug durch Unterlassen“ in Kenntnis gesetzt worden.

Die Beklagtenvertreterin fabuliert weiter:

„Das Jobcenter ist in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens berechtigt die Einrede der Verjährung zu erheben. Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist ermessensfehlerfrei.“

- Auch diese Aussage ist eine geradezu kriminelle Verdrehung der Wahrheit. Richtig ist, dass die Beklagte überhaupt zu keinem Zeitpunkt berechtigt war „pflichtgemäßes Ermessen“ auszuüben. Die Berechnung und Auszahlung der Zinsen ist gesetzlich geregelte Bestimmung. Die Unterschlagung der Schadenersatzleistungen bleibt „Betrug durch Unterlassen“.
- Der hier vorgelegte Versuch einer ermessensfehlerfreien Entscheidung „über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 berücksichtigt die Rechtsauffassung des Gericht gerade nicht: **„Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte, Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 besteht**, ob dieser durchsetzbar ist, hat der Beklagte neu zu bescheiden.“

„Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist zudem auch geeignet den Zweck der Verjährungsregeln zu verwirklichen Die Verjährungsregeln dienen unter Anderem der Bewirkung von Rechtsfrieden und die Entlastung von Streitigkeiten über veraltete Ansprüche.

Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist auch erforderlich um diesen Zweck Rechnung zu tragen. Denn ein milderer Mittel, um Streitigkeiten über veraltete Ansprüche entgegenzutreten, ist nicht ersichtlich.“

- Die Beklagtenvertreterin versucht nachgewiesenen, vorsätzlichen „Betrug durch Unterlassen“ zu rechtfertigen, statt den doppelten Schaden auszugleichen.

„Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist auch angemessen. Denn bei der Verzinsung von Sozialleistungsansprüchen handelt es sich um eine akzessorische Nebenleistung, nicht um eine Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I

selbst. Sie stellen einen Ausgleich für die verspätete Erfüllung eines Sozialleistungsanspruchs dar.

Die Bedeutung der Ausgleichsfunktion der Verzinsung verringert sich jedoch, je größer der zeitliche Abstand zum Zeitpunkt der Erfüllung der (zu verzinsenden) Sozialleistung ist.

Die Bedeutung einer möglicherweise fehlenden Aufklärung über den von Amts wegen zu prüfenden Verzinsungsanspruch tritt (insbesondere bei anwaltlich vertretenen Personen) hinter den Zweck der Verjährungsregel zurück. Denn die Verjährungsregel des § 45 SGB I ist nicht von einem Verschulden abhängig.

- „Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regreßansprüchen wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht.“ (§ 44 SGB I, Gesetzentwurf 7/868)

„Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist auch nicht treuwidrig. Denn es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das Jobcenter Märkischer Kreis aktiv darauf hingewirkt hätte, dass der Widerspruchsführer die Geltendmachung des Verzinsungsanspruchs unterlässt.“

- Zunächst ist erneut daran zu erinnern, dass die Verzinsung keines besonderen Antrags bedarf, sondern gesetzlich (§ 44 SGB I) vorgeschrieben ist. Die Beklagte bemüht sich lediglich darum von eigenen Fehlern abzulenken.
- Soweit die Beklagtenvertreterin Schuldvorwürfe (Einflussnahme auf Geltendmachung des Verzinsungsanspruchs) zurückweist, die niemals so erhoben wurden, verkennt sie, dass sie selbst aber den falschen Paragraphen zitiert. Die auffällige Übereinstimmung in der Fehlzitierung bei den Mitarbeitern der Widerspruchsstelle erweckt zumindest den Eindruck von interner Absprache. Ob dies mit der Absicht der Vermögensschädigung geschieht, kann ich nicht beurteilen.

Danach überwiegt das Interesse des Jobcenters Märkischer Kreis wegen der Entlastung von alten Ansprüchen auch wegen der Verpflichtung eines sparsamen Umgangs mit Steuer finanzierten Leistungen das Interesse des Antragstellers veraltete Nebenleistungen zu erhalten

- Die serienmäßige Unterschlagung von Leistungsansprüchen kann niemals mit der Verpflichtung zu sparsamem Umgang mit Steuermitteln begründet werden, vielmehr ist zu vermuten, dass es sich um Absprache zur



Ulrich Wockelmann

58638 Iserlohn

Anna Markmann, Geschäftsführerin - persönlich
Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht - persönlich

Jobcenter Märkischer Kreis
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799

30.04.2022

Betrug durch Unterlassen durch Ihre Mitarbeiter, Strafanzeige
§ 44 SGB I Verzinsung

Sehr geehrte Frau Markmann,
sehr geehrte Frau Buchholz,

seit Anfang des Monats vertreten Sie als Geschäftsführerin des Jobcenters Märkischer Kreis die außergerichtlichen und gerichtlichen Interessen. Frau Buchholz ist als Bereichsleiterin Recht für die Arbeit der Rechtsstelle tätig.

Heute wende ich mich persönlich ein erstes Mal an Sie, um nachzufragen, ob Sie beabsichtigen die teils rechtswidrigen Praktiken ihrer Vorgänger fortzuführen oder ansprechbar sind für nachweisbare Fehlentwicklungen.

Seit Jahren verweigert das Jobcenter Märkischer Kreis Anspruchsberechtigten die von Amtswegen und ohne Antragsvoraussetzung zu erbringende Schadensersatzleistung der Verzinsung gem. § 44 SGB I. Dabei geht es um Tausende von Euro. Strafrechtlich ist das Betrug durch Unterlassen (§ 263 StGB). Bandenmäßig durch die Vielzahl der Betrugs-Beteiligten, in Hunderten von Einzelfällen.

Ihre Amtsvorgänger hatten veranlasst, dass mittels des Antrags auf Verjährung nach § 45 SGB I die Vertuschung dieser kriminellen Praktiken durch die Beihilfe der Richter versucht werden soll. Das hier zugrunde liegende Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, 31.03.2014 hatte 9 ½ Jahre gedauert. Geschäftsführer Volker Riecke hatte 2010 ein Strafverfahren wegen falscher Verdächtigung gegen mich eingeleitet. Das Urteil vom 31.03.2014 bestätigte meine Rechtsauffassung. Das Jobcenter musste nachzahlen.

Am 25.05.2022 10.15 Uhr wird vor dem LSG NRW L 12 1872/21 ein öffentlicher Verhandlungstermin zum Thema stattfinden.

Sollten Sie sich entschließen den Antrag auf Verjährung zurück zu ziehen und die Schadensersatzleistung in Höhe von ca. 560,00 € nach zu zahlen, wäre der Termin vermeidbar.

Aus der gebotenen Dringlichkeit bitte ich Sie um eine aussagekräftige Rückmeldung

bis Freitag, 13.05.2022

Je nach Antwort würde ich am 14.05.2022 ich Strafantrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Wockelmann
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

Anlagen
Termins Ladung
Zins-Tabelle

Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**.
 Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**.
 Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)

beteiligte Richter/innen (Kammer) an der Zinsklagen:
 Dr. Brünnen (92); Dörnert (32); Felten-Sprenger (56); Reif (14)

Nr.	Klage	von - bis	Summe	Monate	Urteil	Zinsen	Widerspruch	Zahlung	Aktenzeichen,neu
001	Klage039	01.10.12-30.12.12	1698,60€	29	25.09.2015	169,80€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1980/20
002	Klage039	01.01.13-31.03.13	1566,87€	29	09.07.2020	140,40€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1981/20
003	Klage044	01.09.12-30.11.12	672,90€	32	11.09.2015	33,00€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2011/20
004	Klage044	01.07.12-30.09.12	336,30€	32	11.09.2015	17,92€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20; L 12 AS 1872/21
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 32 AS 440/21
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3426/20
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3420/20
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015		Untätigkeitsklage	-	S 56 AS 3463/20
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015		Untätigkeitsklage	-	S 92 AS 5446/20; S 32 AS 2083/21
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 30 AS 986/13
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14
019	Klage071	29.11.13-12.05.16	654,00€	?	2015	€	?	-	S 60 AS 1460/14
020	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	?	2015	€	?	-	S 28 AS 614/11
021	Klage091	01.11.15-30.04.16	1173,94€	19	2017	€	Erinnerung ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert
022	Klage081	01.08.18-09.08.19	3479,65€	13	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	W 1941/19
023	Klage015	01.04.17-06.12.17	184,05 €	27	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 5283/17
024	Klage119	06.11.17-08.04.19	372,00€	30	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 1268/17
025	Klage136	01.01.19-20.05.20	374,40 €	20	2019	€	3 Erinnerungen ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

13.04.2022
Seite 1 von 2

L 12 AS 1872/21

Herrn
Ulrich Wockelmann
[REDACTED]
58638 Iserlohn

Aktenzeichen:
L 12 AS 1872/21
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Polleschner

Telefon 0201 7992-7567
Telefax 02017992-7302

Terminsmittteilung

L 12 AS 1872/21: [REDACTED] ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

in dem oben genannten Rechtsstreit

ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

Mittwoch, 25. Mai 2022, 10:15 Uhr,
Saal 1115
Zweigertstraße 54 45130 Essen

Das persönliche Erscheinen der Klägerin (bzw. des gesetzlichen Vertreters) ist angeordnet.

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen.

Die Akten der Beklagten sind beigezogen.

Dienstgebäude:
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Telefon 0201 7992-1
Telefax 0201 7992-7302

www.lsg.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Hinweise zum Datenschutz
finden Sie unter
www.lsg.nrw.de
Auf Wunsch werden diese
übersandt.

Sprechzeiten:
Serviceeinheiten:
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:30 Uhr
Fr. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:
Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
Di., Do. u. Fr.
09:00-13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht
vom Hauptbahnhof mit
der Straßenbahnlinie 101
(Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-15:00 Uhr

Anlagen

02 Zinsen § 44 SGB I

03 2022-04-13 Terminmitteilung zum 25.05.2022

04 2022-04-30 Betrug durch Unterlassen durch JC

05 Klage120 Anspruch auf Verzinsung

06 Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

07 2018-08-09 Dem Sozialen immer die Treue gehalten - Märkischer Kreis

2021-12-02 Sozialleistungsbetrug durch Jobcenter_ Die Hinweise auf serienmäßigen Betrug im Jobcenter Märkischer Kreis häufen sich - Essen-Süd

2021-12-18 Es ist an der Zeit die Wahrheit zu enthüllen_ Jobcenter Märkischer Kreis sucht richterliche Absolution für nachgewiesene Verfehlungen - Essen-Süd